

***Pia-Rebecca Richarz, Cretschmarstr. 27, 31582 Nienburg***

Nienburg, den 14.09.2022

**Anfrage an den Jugendhilfeausschuss Nienburg**

Sehr geehrter Herr Iraki,  
sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

ich bin Studentin der Sozialen Arbeit und habe, auf selbstständiger Basis, eine Autismusberatung gegründet. (Autismusberatung-Plus)

In der Praxis tauchen immer wieder konkrete Fragen auf, die mich beschäftigen und von denen ich mir -durch Sie- Antworten erhoffe.

Ich würde mich freuen, wenn Sie meine Fragen **bis zum 31.12.2022** schriftlich beantworten könnten.

- 1.) a.) Aus welchen Gründen finden sich die Antragsformulare für Leistungen nach §35a SGB VIII nicht auf der Homepage des Landkreises? Anträge anderer Leistungen dagegen schon, so z.B. der Antrag auf Eingliederungshilfe nach SGB IX für Kinder und Jugendliche? (Landkreis Nienburg, kein Datum)
- b.) ist es richtig, dass ein formelle Anträge für Leistungen nach §35a SGB VIII erst hinausgeben werden, wenn ein Beratungsgespräch mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem FD 367 Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern erfolgt?
- c.) wenn ja: auf welcher Rechtsgrundlage geschieht diese Art der Herausgabe der Anträge?
- d.) wenn ja: kann den Antragsstellern die Leistung verwehrt werden, wenn sie dieses Beratungsgespräch nicht wahrnehmen? Wenn ihnen die Leistungen nicht verwehrt werden

können, wie erhalten Antragssteller den formellen Antrag auf Leistungen nach §35a SGB VIII?

e.) Gibt es eine Stelle im Antrag ( bei Leistungen nach §35a SGB VIII) in der die Antragssteller ihrem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII Ausdruck verleihen können und einen konkreten Anbieter von Leistungen benennen können? Beispiel: „Gewünschter Anbieter: \_\_\_\_\_“ Wenn nein, warum nicht?

f.) Gibt es statistische Erhebungen, wie viel % der Antragsteller von ihrem Wunsch- und Wahlrecht nach §5 SGB VIII in den letzten 10 Jahren Gebrauch gemacht haben? Wenn ja, wie lauten diese Zahlen? Wenn nein: Ist es in Zukunft vorgesehen diese Daten statistisch zu erheben?

- 2.) a.) Ist es richtig, dass ein Antrag für Leistungen nach § 35a SGB VIII erst bearbeitet wird, wenn der formelle Antrag vollständig vorliegt?

Das Verwaltungsgericht Hannover hat diese (im konkreten Fall angewandte) Praxis auch in dem Urteil vom 23.8.22 in Frage gestellt ( Vgl. 3B 3186/22 3. Kammer Verwaltungsgericht Hannover, Klage auf einstweilige Anordnung gegen den Landkreis Nienburg)

b.) Wenn Frage 2. a.) mit „Ja“ zu beantworten ist, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese mögliche Praxis?

c.) Warum kann z.B. ein Gespräch des ASDs zur Teilhabeüberprüfung nicht parallel zum Antrag erfolgen? (Vgl. 3 B 3186/22 Verwaltungsgericht Hannover)

3.)

a.) Wie oft kommt es vor, dass Antragsstellende Kinder und Jugendliche erneut durch den FD 367 überprüft werden, obwohl eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme nach §35a SGB VIII - von einer der vom Landkreis anerkannten Gutachter- vorliegt? siehe auch 4.) b.)

b.) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine mögliche Anzweiflung von Gutachten die nicht älter als zwei Jahre alt sind und nach allen Regeln der Kunst erstellt wurden? Welche Gründe sprachen gegen mögliche Anerkennung der eingereichten fachärztlichen Stellungnahmen nach §35a SGB VIII?

c.) Werden Antragsteller bei der Antragsstellung auf die Gutachterwahl nach §17 Abs. 1 SGB IX hingewiesen? Inkl. einer konkreten namentlichen Benennung dieser anerkannten Gutachter? Wenn nein, warum nicht?

d.) Gibt es zu Punkt 3.) b.) Praxiszahlen? Z.B.: wie viele Anträge werden mit den eingereichten Gutachten anerkannt, wie viele nicht?

4.)

a.) Eltern müssen einer amtsärztlichen Untersuchung nicht zustimmen (Vgl. SächsOVG 23.09.2016 4 A 114/15, JAmt 2017, 87) Werden die Eltern angemessen im Antrag auf Leistungen nach §35a SGB VIII auf diesen Umstand hingewiesen? Wenn ja, in welcher Form?

b.) Wie viele Antragssteller ( in %) mussten in den vergangenen 10 Jahren zu einer „Nachüberprüfung“ einer Diagnosen zum FD 367, obwohl eine fachärztliche Stellungnahme nach §35a SGB VIII vorlag?

5.)

a.) Welche Qualifikation hat das Personal des FD 367 um Gutachten nach §35a SGB VIII zu erstellen? Ein psychologischer Psychotherapeut z.B. , muss nach §35a Abs. 1a Satz 3 über besondere Erfahrungen im Bereich von seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen. (zB.: durch Arbeit einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik, oder einem SPZ) Liegen diese Zusatzqualifikationen bei einem Angestellten des FD 367 vor?

b.) Wenn ja: Warum sind diese Qualifikationen für die Eltern nicht auf der Seite des Landkreises oder im Flyer „Beratung und Diagnostik“ ersichtlich, obwohl in diesem auf die Möglichkeit einer Diagnostik hingewiesen wird? (Fachdienst Beratungsstellen, 2022)

6.)

a.) Werden Seitens des ASDs im laufenden Antragsprozess nach §35a SGB VIII Stellungnahmen durch den FD 367 eingeholt? Wenn ja, aus welchen Gründen?

b.) Wenn ja: wie ist dies vereinbaren mit dem §35a SGB VIII Abs. 1a Satz 5? (Interessenkollision: Stellungnahme beziehender Arzt darf nicht an dem Hilfeprozess beteiligten sein)

c.) Wenn Eltern Angestellte aus dem FD 367 explizit als mögliche Gutachter ausschließen, hat dies rechtliche Folgen für eine Antragsgewährung der begehrten Leistungen nach §35a SGB VIII?

7.)

a.) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt ein möglicher Verweis auf die „Käpt'n Nemo-Gruppe“, wenn Eltern einen Antrag auf Leistungen nach §35a SGB VIII stellen?

b.) liegt dem Jugendhilfeausschuss hier ein Konzept vor? Wenn ja, warum ist dieses Konzept nicht öffentlich einsehbar?

- c.) Wenn Antragssteller die Teilnahme an der Käpt`n Nemo Gruppe ablehnen, entstehen ihnen dann Nachteile bei der Beantragung bei Hilfen nach §35a SGB VIII? (Schulbegleitung, autismusspezifische Förderung), wenn ja: auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt ein Versagen der Leistungen?
- 8.)
- a.) Ist das Angebot der „Inselklasse“ für die Erziehungsberechtigten bindend?
- b.) Dürfen Erziehungsberechtigte eine „Inselklasse“ ablehnen, ohne Nachteile bei den beantragten Leistungen nach §35a SGB VIII befürchten zu müssen?
- c.) Werden neben der Inanspruchnahme der „Inselklasse“ zeitgleich auch qualifizierte Schulbegleitungen als Leistungen nach § 35a SGB VIII bewilligt?
- 9.) Wie ist aus der Perspektive des Jugendhilfeausschusses -unter Berücksichtigung einer von der Gesellschaft und dem Gesetzgeber gewünschten Barrierefreiheit- das Antragsverfahren in Zukunft zu gestalten?

Vielen Dank für Ihre Mühe

Mit freundlichen Grüßen

Pia-Rebecca Richarz

## Verweise

Fachdienst Beratungsstellen. (05 2022). *Landkreis Nienburg*. Abgerufen am 14. 09 2022 von Beratung und Diagnostik: <https://www.lk-nienburg.de/downloads/datei/OTAxMDAwMjgxOy07L3Vzci9sb2Nhbc9odHRwZC92aHRkb2NzL2Ntcy9rcmVpcy1uaS9tZWRpZW4vZG9rdW1lbnRlL2ZseWVyX2JlcmF0dW5nc3N0ZWxsZV8wNV8yMDlyLnBkZg%3D%3D>

Landkreis Nienburg. (kein Datum). *Landkreis Nienburg*. Abgerufen am 14. 09 2022 von Formularübersicht: <https://www.lk-nienburg.de/buergerservice/antraege-formulare/formularuebersicht/>